

Art. 1 Name / Sitz

Unter dem Namen „Tragwerk Luzern“ besteht ein gemeinnütziger, parteipolitisch unabhängiger und konfessionell offener Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein bezweckt, sucht- und armutsbetroffene Menschen und Personen mit kreativem Konsum in geeigneter Weise zu unterstützen.

² Er initiiert, unterhält und begleitet Angebote im Bereich der Schadensminderung gemäss der nationalen Suchtpolitik des Bundes.¹

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Gründungsmitglieder des Vereins sind die drei ortsansässigen Kirchgemeinden:

- die römisch-katholische
- die evangelisch-reformierte und
- die christkatholische Kirchgemeinde

² Die Mitgliedschaft steht auch andern kirchlichen Körperschaften offen.

³ Die Körperschaften bestimmen ihre Vertreterinnen und Vertreter.

Art. 4 Eintritt

Der Eintritt erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

² Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung mit jährlicher Frist auf Ende des Kalenderjahres.

³ Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder mit Mehrheitsbeschluss aus dem Verein ausschliessen.

¹ Siehe Art. 1a des BetmG; Prävention, Therapie und Wiedereingliederung, Schadensminderung und Überlebenshilfe, Kontrolle und Repression

Art. 6 Gönnerinnen/Gönner

Der Verein kennt die ideelle und finanzielle Unterstützung durch Gönnerinnen und Gönner. Sie haben kein Mitbestimmungsrecht auf Vereinstätigkeitsebene.

Art. 7 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge öffentlich-rechtlicher Körperschaften
- Beiträge privater Körperschaften
- andere Zuwendungen und Beiträge

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind :

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsleitung
- die Revisionsstelle

Art. 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereines.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich - im ersten Halbjahr - statt. Sie hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung und Déchargenerteilung
- Bestimmung der Anzahl sowie Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Präsidentin oder des Präsidenten
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- Aufnahme neuer Vereinsmitglieder mit 2/3 -Mehrheit der anwesenden Stimmen
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Änderungen der Statuten
- Auflösung des Vereines mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden Stimmen
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, sofern sie bis 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht worden sind

Art. 10 Einberufung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Brief oder E-Mail und unter Angaben der Traktanden spätestens vierzehn Tage vor dem Tag der Versammlung.

Art. 11 Stimmzuteilung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vorbehalten bleibt ein Mehrfachstimmrecht der Gründungsmitglieder.

Gründungsmitglieder, welche sich finanziell stark beteiligen, haben mehrere Stimmen. Die Stimmen der Gründungsmitglieder werden wie folgt zugeteilt:

- römisch-katholische Kirchgemeinde: 3
- evangelisch-reformierte Kirchgemeinde: 2
- christkatholische Kirchgemeinde: 1

Art. 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

¹ Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen anwesend ist.

² Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 13 Vorstand

¹ Der Vorstand führt den Verein. Er arbeitet ehrenamtlich. Der Vorstand entscheidet über die Ausrichtung von Spesen an seine Mitglieder.

² Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: jedes Gründungsmitglied ist mit mindestens einer Person vertreten. Die Stimmzuteilung gemäss Artikel 11 regelt die maximale Vertretung.

³ Die Geschäftsleitung hat im Vorstand kein Stimmrecht.

Art. 14 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Die Amtsdauer als Präsidentin oder Präsident sowie jene als Vizepräsidentin oder als Vizepräsident fällt mit der Amtsdauer als Vorstandsmitglied zusammen. Die Mitglieder sind wiederwählbar.

Art. 15 Pflichten und Kompetenzen

Der Vorstand hat folgende Pflichten und Kompetenzen :

- er konstituiert sich selber (vorbehalten Artikel 9)
- er übernimmt die strategische Leitung des Vereins und beaufsichtigt die Geschäftsleitung
- er vertritt den Verein nach aussen
- er stellt an und entlässt die Geschäftsleitung sowie deren Stellvertretung

- er erlässt die Geschäftsordnung, das Finanzreglement, das Personalreglement und das Lohnreglement. Er kann weitere Reglemente erlassen
- er regelt die Zeichnungsberechtigung. Es werden ausschliesslich Kollektivunterschrift zu zweien erteilt
- er genehmigt das Budget
- er stellt der Mitgliederversammlung Antrag zur Aufnahme von Vereinsmitgliedern
- er genehmigt Vereinbarungen mit Finanzgebern
- er bestimmt das Geschäftsjahr
- er wird auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern einberufen

Art. 16 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

² Vorstandsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid der Präsidentin oder des Präsidenten.

Art. 17 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus ein bis zwei Personen.

² Sie führt das operative Geschäft unter Einhaltung von Gesetz, Statuten und Reglementen.

³ Sie nimmt in beratender Funktion an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 18 Revisionsstelle

¹ Die Revision erfolgt nach den Bestimmungen von Art. 729ff OR d.h. nach dem Standard zur eingeschränkten Revision und durch einen im Register der Revisionsaufsichtsbehörde eingetragenen leitenden Revisoren.

² Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr und endet mit der Abnahme des Revisionsberichtes für das abgeschlossene Geschäftsjahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 19 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 20 Auflösung des Vereins

Wird der Verein aufgelöst, so fällt das Vereinsvermögen anderen Institutionen in der Zentralschweiz mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu.

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden am 17. Juni 2025 von der Mitgliederversammlung genehmigt und treten am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 15. Mai 2018

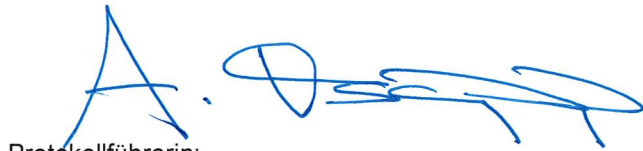
Luzern, den 17. Juni 2025 verein kirchliche GASSENARBEIT Luzern

Die Mitgliederversammlung



Präsidentin:

Renata Asal-Steger



Protokollführerin:

Andrea Tschopp Schwyzer